

Beklagte: Europäische Kommission

### Gegenstand der Rechtssache

Antrag des Klägers auf Zuerkennung des Status eines Bediensteten der Europäischen Union

### Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Pirri trägt seine eigenen Kosten.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2011 — Wendelboe/Kommission**

(Rechtssache F-85/11) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zwischenstreit — Einrede der Unzulässigkeit — Ablehnung einer Beförderung — Übernahme durch ein anderes Organ im laufenden Beförderungsverfahren, in dem der Beamte bei seinem Herkunftsorgan befördert worden wäre — Beschwerde — Verspätete Einlegung — Unzulässigkeit)*

(2012/C 138/72)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Klägerin:** Wendelboe (Howald, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Klägerin nicht im Beförderungsverfahren 2009 mit Wirkung vom 1. März 2009 nach Besoldungsgruppe AST 5 zu befördern

### Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Wendelboe trägt sämtliche Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 340 vom 19.11.2011, S. 42.

**Klage, eingereicht am 27. Januar 2012 — ZZ/Kommission**

(Rechtssache F-12/12)

(2012/C 138/73)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Klägerin:** ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, mit der diese den Antrag der Klägerin auf deren zum 1. Januar 2012 rückwirkende Einstufung in die Besoldungsstufe AD 11 abgelehnt hat, und Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 18. Oktober 2011, mit der ihre zum 1. Januar 2010 rückwirkende Neueinstufung in die Besoldungsgruppe AD 11 abgelehnt wurde, aufzuheben;
- ihr den ihr entstandenen immateriellen Schaden zu ersetzen, für dessen Ausgleich ein Betrag von 22 000 Euro als angemessen veranschlagt wird;
- hilfsweise, ihr den ihr entstandenen materiellen Schaden in Höhe von 11 742,48 Euro für das Jahr 2010 und in Höhe eines zu berechnenden variablen Betrags für den nachfolgenden Zeitraum bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren — zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz — zu ersetzen und dieser ersten Gesamtsumme den Pauschalbetrag hinzuzufügen, der sich aus der Würdigung des Ersatzes der zweiten Komponente des materiellen Schadens durch das Gericht ergibt und für dessen Höhe als Anhaltspunkt vorläufig einen Betrag von etwa 120 000 Euro angesetzt werden kann;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 3. Februar 2012 — ZZ/Kommission**

(Rechtssache F-13/12)

(2012/C 138/74)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Klägerin:** ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, C. Bernard-Glanz und A. Blot)

**Beklagte:** Europäische Kommission

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Vertrag der Klägerin als Vertragsbedienstete nicht zu verlängern

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;

- die vom Leiter des Referats „Einstellung und Ausscheiden aus dem Dienst“, Direktion HR.B., Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit, in seiner Eigenschaft als zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigte Behörde erlassene Entscheidung, ihren Vertrag nicht zu verlängern, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Behörde, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen worden ist, aufzuheben;
- ihr im Rahmen einer Verlängerung ihres Vertrags nach den dienstrechtlichen Vorschriften wieder die Aufgaben zu übertragen, die sie zuvor in der Generaldirektion DIGIT wahrgenommen hat;
- hilfsweise für den Fall, dass dem vorstehend gestellten Antrag auf Wiedereingliederung nicht stattgegeben werden sollte, die Beklagte auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verurteilen, für den sie nach billigem Ermessen vorläufig die Differenz zwischen den Dienstbezügen, die sie als Bedienstete auf Zeit bei der Kommission im Fall einer Verlängerung ihres Vertrags bezogen hätte, und dem gegenwärtig für die Dauer von zwei Jahren bezogenen Arbeitslosengeld ansetzt (was der der Dauer der Verlängerung gemäß Art. 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten entspricht), zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen für diesen Zeitraum, zu verurteilen;
- jedenfalls die Beklagte zur Zahlung eines nach billigem Ermessen vorläufig auf 5 000 Euro bezifferten Betrags als Ersatz des immateriellen Schadens zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen ab Verkündung des zu erlassenden Urteils zu verurteilen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 4. Februar 2012 — ZZ/Europäischer Rechnungshof**

**(Rechtssache F-14/12)**

(2012/C 138/75)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ, (Prozessbevollmächtigter: O. Mader, Rechtsanwalt)

*Beklagte:* Europäischer Rechnungshof

**Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidungen des Beklagten, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2011 nicht nach AD13 zu befördern.

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten vom 26. Mai 2011, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2011 nicht nach AD 13 zu befördern, aufzuheben;
- die Entscheidung des Beklagten vom 18. November 2011 aufzuheben, mit der dieser die Zahl der in 2011 für eine Beförderung nach AD 13 zur Verfügung stehenden Stellen bestätigt hat mit der Konsequenz, dass die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung vom 26. Mai 2011 zurückgewiesen wurde;
- dem Europäischen Rechnungshof die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 10. Februar 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-16/12)**

(2012/C 138/76)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Nelissen Grade und G. Leblanc)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, die dienstliche Verwendung des Klägers einseitig zu ändern

**Anträge des Klägers**

- Aufhebung der Entscheidung vom 1. Februar 2012, mit der ihn die Anstellungsbehörde dem Referat D5 anstelle des Referats A4 zugewiesen hat;
- Verurteilung der Kommission, ihm 3 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen;
- Verurteilung der Kommission zur Tragung der Kosten.

**Klage, eingereicht am 8. Februar 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-17/12)**

(2012/C 138/77)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Verurteilung der Kommission zum Ersatz des Schadens, den der Kläger aufgrund der überlangen Dauer des Verfahrens zur Anerkennung der Schwere seiner Krankheit erlitten haben will